OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154225/2/WP – 154226/2

Datum:
Linz, 30. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des Dr. E__ und 2. der A__, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, X-Strasse-Strasse gegen die Erledigung des Bürgermeisters der Gemeinde Enzenkirchen vom 26. April 2024, GZ: Bau-3/2023-Gr, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Bestellung eines Privat-Obergutachters, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Eingabe vom 10. März 2023 beantragte der Erstbeschwerdeführer (Erst-Bf) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines landwirtsch. Anwesens mit Wohnhaus, Stall, Heulager, Schutzdächer für landw. Maschinen und landw. Wirtschaftstrakt“ auf Grundstück Nr aaa und bbb der KG C__. In der Folge legte der Erst-Bf ein agrartechnisches Gutachten des Privatsachverständigen Ing. D__ vom 12. März 2023 vor [Ansuchen Baubewilligung, Gutachten, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens holte der Bürgermeister der Gemeinde Enzenkirchen (belangte Behörde, bB) ein agrarfachliches Gutachten eines Amtssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung ein [Gutachten vom 31. Jänner 2024, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Mit Schriftsatz vom 11. März 2024 lehnten die Bf den Amtssachverständigen zunächst ab und beantragten in der Folge mit Schriftsatz vom 20. März 2024 die „Bestellung eines Privat-Obergutachters“ [beide einliegend im verwaltungs-behördlichen Akt].

1.4. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogener – Erledigung vom 26. April 2024 wies die bB letztgenannten Antrag zurück und führt abschließend aus: „Da das agrarfachliche Gutachten der Abteilung […] durchaus schlüssig und nachvollziehbar ist und dadurch, dass kein Rechtsanspruch auf die Einholung eines Sachverständigen-Obergutachtens oder eines Ober-Gutachters besteht, wird der gegenständliche Antrag zurückgewiesen“.

1.5. Gegen diese Erledigung wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der die Bf die ersatzlose Behebung des „angefochtenen Bescheid[es]“, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung durch die bB sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen.

2. Mit Schreiben vom 20. Juni 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Der oben festgestellte – maßgebliche – Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG trotz Verhandlungsantrages entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 39 Abs 2 AVG hat die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

1.2. Gemäß § 63 Abs 2 AVG ist gegen Verfahrensanordnungen eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

2. Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, ob es sich bei der Erledigung der bB um eine Verfahrensanordnung oder um einen – selbstständig bekämpfbaren – verfahrensrechtlichen Bescheid handelt. Hengstschläger/Leeb [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 38 (Stand 1.4.2021, rdb.at)] führen unter Verweis auf einschlägige höchstgerichtliche Rsp die „Ablehnung von Beweisanträgen“, insbesondere „die Beiziehung oder Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen“ [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 63 Rz 53 (Stand 1.7.2007, rdb.at)] als Verfahrensanordnung an. Eine solche liegt fallbezogen unstrittig vor, zumal die Erledigung der bB auch nicht als Bescheid bezeichnet ist und keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Liegt aber eine Verfahrensanordnung und kein verfahrensrechtlicher Bescheid vor, so kann diese erst mit der das Verfahren beendenden Erledigung bekämpft werden. Mangels tauglichem Beschwerdegegenstand war die Beschwerde der Bf daher zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung verwiesenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil